



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 19. September 2012

Generelle Subventionsrichtlinie der Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend der Gewährung einer Wohnbauförderung (§ 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-20)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 18. September 2012 folgende generelle Subventionsrichtlinie gemäß § 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-20, betreffend der Gewährung einer Wohnbauförderung beschlossen:

§ 1

Diese generelle Subventionsrichtlinie gilt für die auf Grund der NÖ Bauordnung 1996 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorzuschreibende Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe. Diese generelle Subventionsrichtlinie gilt jedoch nicht für die aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs veräußerten Grundstücke.

§ 2

An Zweitwohnsitzer wird grundsätzlich keine Wohnbauförderung gewährt. Sollten Zweitwohnsitzer nach der Fertigstellung des Wohnhauses, aber maximal innerhalb von 8 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde begründen, so haben sie die Möglichkeit, auf Antrag die Wohnbauförderung nachträglich in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Förderungswerber, die ihren Hauptwohnsitz über 10 Jahre hindurch in der Gemeinde begründen, erhalten eine Wohnbauförderung von 50 %. Die Wohnbauförderung wird nur von einer Bauplatzgröße bis maximal 1.000 m² gewährt. Diese Regelung gilt auch bei Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe.

§ 4

Treten auf einem Baubewilligungsbescheid zwei Bauwerber auf und ist oder wird nur von einem Bauwerber der Hauptwohnsitz in der Gemeinde begründet, wird von den in § 3 beschriebenen Förderungen nur der Hälfteprozentsatz (25 %) gewährt.

Wird aber bis spätestens bei der Endbeschau bzw. Fertigstellungsmeldung des Wohnhauses auch vom zweiten Bauwerber der Hauptwohnsitz über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren begründet, kann die Gewährung der Wohnbauförderung für diesen Bauwerber nach Antrag nachträglich gewährt werden.

In diesem Fall wird die bereits bezahlte Aufschließungsabgabe von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 5

Die Gewährung der Wohnbauförderung erfolgt nach folgendem Modus:

Bei Gewährung einer Wohnbauförderung von 50 % werden 40 %, nach schriftlichem Antrag sofort als nicht rückzahlbare Wohnbauförderung von der fälligen Aufschließungsabgabe in Abzug gebracht. Die restlichen 10 % werden erst nach Fertigstellung des Wohnhauses (Endbeschau oder Fertigstellungsmeldung nach der NÖ Bauordnung) auf Antrag des Förderungswerbers zurückerstattet. Ein dementsprechender Antrag zur Endbeschau oder eine Fertigstellungsmeldung muss spätestens innerhalb von 8 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung eingebracht werden.



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Diese 8-Jahresfrist kann maximal um 1 Jahr verlängert werden, wenn der oder die Bauwerber einen besonderen Grund angeben könnten, warum es ihnen nicht möglich war, innerhalb der 8-Jahresfrist das Wohnhaus fertig zu stellen.

Wird innerhalb des oben beschriebenen Zeitraumes ab Rechtskraft der Baubewilligung die Endbeschau nicht durchgeführt oder auch keine Fertigstellungsmeldung gemäß NÖ Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung eingebracht, werden die restlichen 10 % nicht mehr rückerstattet.

§ 6

Eine allfällig gewährte Wohnbauförderung kann von Bauwerbern nur einmalig in Anspruch genommen werden.

Errichten Bauwerber auf einer weiteren Liegenschaft ein Wohngebäude, wird von dieser Aufschließungsabgabe keine Wohnbauförderung mehr gewährt.

§ 7

Bei einer Aufschließungsabgabe für betriebliche Anlagen wird grundsätzlich eine Betriebsförderung von 80 % gewährt. Dies trifft für betriebliche Anlagen im gesamten Gemeindegebiet zu.

Für landwirtschaftliche Betriebsanlagen wird ebenfalls eine Betriebsförderung von 80 % gewährt. Der 10 %ige Einbehalt und die 1.000 m² Begrenzung des Bauplatzes gilt für betriebliche Anlagen und landwirtschaftliche Betriebsanlagen nicht.

Für landwirtschaftliche Wohngebäude (auch Ausgedingewohngebäude bzw. Betriebsführerwohngebäude) gelten die §§ 2 bis 6 sinngemäß.

§ 8

Sämtliche Förderungsnehmer sind verpflichtet, ihren Hauptwohnsitz mindestens durchgehend 10 Jahre in der Stadtgemeinde Groß Gerungs begründet zu belassen, ansonsten die gewährte Wohnbauförderung innerhalb eines Monats ab Abmeldedatum an die Gemeinde zurückzuzahlen ist.

§ 9

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat (19. September 2012) in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisher vom Gemeinderat beschlossene Richtlinie vom 15.12.2006 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

OSR HS-Dir. Maximilian Igelsböck

angeschlagen am: 19. September 2012

abzunehmen am: 04. Oktober 2012